

# **Gewinnabführungsvertrag**

zwischen der

**W&W brandpool GmbH, Stuttgart (WWB)**

und der

**Wüstenrot & Württembergische AG, Stuttgart (W&W)**

## **Vorbemerkung**

Sämtliche Geschäftsanteile der WWB werden unmittelbar von der W&W gehalten; die W&W hält 100 % der Stimmrechte der WWB.

## **§ 1 Gewinnabführung**

- (1) Die WWB verpflichtet sich, während der Vertragsdauer ihren ganzen Gewinn unter Beachtung des § 301 AktG in seiner jeweilig geltenden Fassung an die W&W abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Abs. 2 - der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist..
- (2) Der WWB wird ein Ermessensspielraum eingeräumt, Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einzustellen, soweit dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.
- (3) Die WWB kann während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen auflösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages verwenden oder als Gewinn abführen; die Auflösung anderer Gewinnrücklagen zum Zwecke der Gewinnabführung steht unter dem Vorbehalt, dass bei der WWB eine angemessene Ausstattung mit Eigenmitteln vorhanden ist. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach § 273 Abs. 3 HGB und von Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 HGB, die vor Wirksamwerden dieses Vertrages gebildet wurden, ist ausgeschlossen.
- (4) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag wirksam wird. Sie wird jeweils zum Schluss eines Geschäftsjahres fällig und ist ab diesem Zeitpunkt mit 5% für das Jahr zu verzinsen.

## **§ 2 Verlustübernahme**

- (1) Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend.
- (2) § 1 Absatz 4 gilt entsprechend für die Fälligkeit und Verzinsung der Verpflichtung zum Verlustausgleich.

### **§ 3 Sicherung außenstehender Gesellschafter**

Vereinbarungen über einen angemessenen Ausgleich entsprechend § 304 AktG und eine Abfindung entsprechend § 305 AktG sind nicht erforderlich, da an der WWB keine außenstehenden Gesellschafter beteiligt sind.

### **§ 4 Wirksamwerden und Dauer**

(1) Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt

- (a) der Zustimmung der Hauptversammlung der W&W sowie
- (b) der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der WWB

abgeschlossen. Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister der WWB wirksam und gilt rückwirkend für die Zeit ab Beginn des Geschäftsjahres der WWB, in dem der Vertrag im Handelsregister der WWB eingetragen wird.

(2) Der Vertrag kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres der WWB, erstmals nach Ablauf des fünften vollen Zeitjahres schriftlich gekündigt werden, bei einer Wirksamkeit des Vertrages bis zum 31.12.2021 frühestens zum 01.01.2027. Wird er nicht schriftlich gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Kalenderjahr. Eine Kündigung nach diesem Absatz ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres der WWB möglich, die Verpflichtung zur Verlustübernahme bleibt im Falle einer Kündigung für das ablaufende Geschäftsjahr bestehen. Für die Einhaltung dieser Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der jeweils anderen Vertragspartei an.

(3) Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Die W&W ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn

- (a) ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen an der WWB zusteht oder ein Fall im Sinn von § 307 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend vorliegt; oder
- (b) sonst ein wichtiger Grund im Sinne von R 14.5. Abs. 6 KStR oder einer an deren Stelle tretenden Vorschrift, die im Zeitpunkt der Kündigung des Vertrages Anwendung findet, vorliegt.

(4) Eine Kündigung bedarf der schriftlichen Form.

(5) Wenn der Vertrag endet, hat die W&W den Gläubigern der WWB entsprechend § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

## § 5 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, die ganz oder teilweise unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem Sinn der unwirksamen möglichst nahe kommt.

Stuttgart, den 1. März.2021



---

W&W brandpool GmbH



---

Wüstenrot & Württembergische AG